

(2) Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache nach dem 20. Januar 1992, aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Abschluß des Magisters am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin vom 27. Mai 1987 oder nach dieser Ordnung durchführen wollen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH GERMANISTIK

Bearbeiter/in: Dr. Matthias Dannenberg
Fachbereich Germanistik,
Tel. 838 40 67

Dr. Renate Kunze
ZUV, VC, Tel. 838 73 530

Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik am 19. 6. 1996 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die Ältere deutsche Literatur und Sprache als Haupt- oder Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra studieren.

§ 2 Bedeutung und Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums (vgl. §§ 15 und 19 Studienordnung).
- (2) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.
- (3) In der Zwischenprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß während des Grundstudiums Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 16 – 18 der Studienordnung erworben wurden und damit die Voraussetzungen für eine sinnvolle und erfolgreiche Weiterarbeit in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gegeben sind.

§ 3 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung hat die Form einer Einzelprüfung oder auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten einer Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- (3) Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für alle Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs und hat folgende Zusammensetzung: drei Pro-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Mai 1997.

fessorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ ein Student im Hauptstudium.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Vertreterin/ ein Vertreter zu bestellen.

(3) Bis auf das studentische Mitglied werden alle Mitglieder des Prüfungsausschusses für zwei Jahre bestellt. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wird für die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sind durch den Fachbereichsrat zu bestellen.

(5) Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die Stellvertreterin/ der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann der/ dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Sie kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt in Angelegenheiten, die eine einzelne Kandidatin/ einen einzelnen Kandidaten betreffen, nichtöffentlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Prüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro des Fachbereichs.

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters.

Über die verfahrenstechnischen Einzelheiten der Anmeldung informiert der Fachbereichsrat in Merkblättern.

(2) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Für die Meldung und Zulassung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. die Allgemeine oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung;
2. die Bescheinigung der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin für das Fach Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Studienabschluß Magisterexamen;
3. eine Erklärung der Kandidatin/ des Kandidaten darüber, ob sie/ er bereits früher eine Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache nicht bestanden hat oder ob sie/ er sich gleichzeitig andernorts in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet;
4. das Studienbuch mit dem Nachweis der in § 15 Abs. 3 Studienordnung geforderten Mindestsemesterwochenstunden;

5. der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen gemäß § 6 Studienordnung; die Kenntnisse in der ersten Fremdsprache, in der Regel einer der folgenden europäischen Literatursprachen: Englisch, Französisch, Latein, Russisch, und die in der zweiten Fremdsprache sollen denen entsprechen, die in fünf bzw. drei Schuljahren bei mindestens ausreichenden Leistungen erworben werden; bei Studierenden im Hauptfach ist Latein als erste oder zweite Fremdsprache wünschenswert.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- das Abiturzeugnis oder andere Schulzeugnisse
- die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen der Universität oder anderer Sprachinstitute.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

6. die Leistungsnachweise (Seminarscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung für den Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache gemäß § 17 geforderten obligatorischen Lehrveranstaltungen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin/ der Kandidat

- die geforderten Nachweise nicht erbringt oder
- die Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- sich andernorts gleichzeitig in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Prüferin/ dem Prüfer und einer Beisitzerin/ einem Beisitzer zusammen.

(2) Zu Prüferinnen/ Prüfern werden Professorinnen/ Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Faches Ältere deutsche Literatur und Sprache bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zu Prüferinnen/ Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/ Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für Prüfungen nicht zu Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferin/ den Prüfer auf Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten und eine Beisitzerin/ einen Beisitzer. Die Kandidatin/ der Kandidat hat sich zuvor der Zustimmung der vorgeschlagenen Prüferin/ des vorgeschlagenen Prüfers zu versichern.

Diese/ dieser kann dem Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten nur aus schwerwiegenden Gründen widersprechen. Sollte eine Prüferin/ ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für sie/ ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschuß verpflichtet, eine andere Prüferin/ einen anderen Prüfer im Einvernehmen mit der Kandidatin/ dem Kandidaten zu beauftragen.

§ 7 Wahlgebiet

(1) Die/der Studierende gibt für die mündliche Prüfung ein Wahlgebiet an. Das Wahlgebiet bedarf der Zustimmung der Prüferin/des Prüfers.

(2) Das Wahlgebiet muß nach Art und Umfang so beschaffen sein, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 16-18 Studienordnung (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Ordnung) überprüft werden können.

§ 8 Öffentlichkeit

Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten auszuschließen. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll führt die Beisitzerin/der Beisitzer. Es hält Gegenstände und Verlauf der Prüfung sowie die Benotung fest. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen. Eine abweichende Darstellung ist gegebenenfalls mit aufzunehmen.

§ 10 Bewertung und Prüfungsleistung

(1) Im Anschluß an die Prüfung gibt die Prüferin/der Prüfer der Kandidatin/dem Kandidaten ihre/seine Beurteilung der Prüfungsleistung bekannt; sie soll als orientierende und bewertende Würdigung der Prüfungsleistung der Kandidatin/dem Kandidaten eine Kontrolle ihres/seines bisherigen Studiums ermöglichen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1,0)	= eine hervorragende Leistung
gut	(2,0)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3,0)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich

lich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen; die Kandidatin/der Kandidat ist zuvor zu hören.

§ 12 Abschluß der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt nach Abschluß der Prüfung gemäß Absatz 1 das Bestehen fest.

(3) Über das Bestehen der Zwischenprüfung wird ein von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnetes Zeugnis erteilt, das die Bewertung der Prüfungsleistung sowie das Gesamturteil „bestanden“ enthält. Das Zeugnis ist mit dem Datum des Tages auszustellen, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

(4) Erst die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 13 Wiederholung der Prüfung, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung erhält die/der Studierende eine schriftliche Mitteilung mit Begründung und mit Angaben darüber, ob und wann sie/er die Prüfung wiederholen kann.

(2) Die mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Hat die/der Studierende die Zwischenprüfung endgültig bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen ausgestellt.

(4) Erhebt die Kandidatin/der Kandidat Einspruch gegen das Prüfungsergebnis, wird am Fachbereich ein Gegenvorstellungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist durch eine entsprechende Satzung geregelt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem entsprechenden (Teil-)Studiengang an anderen Hochschulen

oder in anderen (Teil-) Studiengängen erbracht worden sind, regelt sich nach § 9 Satzung für Studienangelegenheiten.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall wird vom Prüfungsausschuß bzw. von dessen Beauftragten getroffen.

§ 15 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der/dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache

an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur und Sprache an der Freien Universität Berlin nach dem 20. Januar 1992, aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach den Vorschriften dieser Ordnung oder der Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang „Ältere deutsche Literatur und Sprache“ mit dem Abschluß des Magisters am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin vom 24. Juni 1987 ablegen wollen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.